

# **Satzung der Stadt Teterow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtvertretung Teterow in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2001 folgende Satzung einschließlich Anlage (Gebührentarife) beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Teterow werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

## **§ 2 Verwaltungsgebühren**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

## **§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit**

Von Gebühren befreit sind:

- (1) Das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. (1) des KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die Kirche und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den als Anlage aufgeführten Gebührentarifen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührentarifs bemessen.
- (2) Sieht der Gebührentarif Rahmensätze für die Gebühr vor, wird bei der Festlegung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

#### **§ 5 Auslagen**

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- Zeugen- und Sachverständigenkosten
- die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
- Kosten der Beförderung von Sachen
- Zustellungs- und Nachnamekosten

Für den Ersatz der besonderen baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 6 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder von ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind höchstens 50 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei der Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### **§ 7 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer diese Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung einer Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i.S.v. § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Teterow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 15. Dezember 1995 außer Kraft.

Teterow, 20. Dezember 2001

Dr. R. Dettmann  
Bürgermeister

# Anlage zur Satzung der Stadt Teterow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

## Gebührentarife

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format A 5	1,50 €
1.1.2.	im Format A 4	2,50 €
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als A 4 oder wenn bei Vervielfältigen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden.	5,00 €
1.2.	Andere Vervielfältigungen mit Fotokopiergeräten und ähnlichen Geräten (mit Papierbereitstellung)	
1.2.1.	bis zum Format A 4	0,25 €
1.2.2.	bis zum Format A 3	0,50 €
1.3.	Beglaubigungen und Bescheinigungen	
1.3.1.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen	2,00 €
1.3.2.	Beglaubigung von Abschriften je Seite	1,50 €
1.3.3.	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden: <ul style="list-style-type: none"><li>• für den ersten Abdruck je Urkunde</li><li>• zusätzlich für jeden weiteren Abdruck</li></ul>	1,50 € 1,00 €
1.3.4.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 € - 10,00 €
1.3.5.	Beglaubigungen von Zeugnissen	1,00 € - 5,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.3.6.	Sonstige Beglaubigungen	1,00 €
1.4.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeiter je angefangene Seite	4,00 €
1.5.	Bescheinigungen	2,00 €
<b>2.</b>	<b>Angelegenheiten Liegenschaften</b>	
2.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	15,00 €
2.2.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte	15,00 €
<b>3.</b>	<b>Angelegenheiten der Kämmerei/Steuern/Stadtkasse</b>	
3.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00 €
3.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00 €
3.3.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	2,50 €
3.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben für jedes Jahr	2,50 €
3.5.	Bearbeitungsgebühr für Rückbuchungen von Beträgen über Banken und Sparkassen	1,50 €
3.6.	Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefangene Arbeitsstunde	10,00 €
<b>4.</b>	<b>Angelegenheiten des Baubereiches</b>	
4.1.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von (ca. 1 m <sup>2</sup> ) pauschal	2,50 €
4.2.	Vervielfältigungen von mitgebrachten Unterlagen (mit Papierbereitstellung)	
4.2.1.	Format A 2	1,00 €
4.2.2.	Format A 1	2,00 €
4.2.3	bis zum Format A 0 (variable Länge von der Rolle) je m	3,50 €

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
4.3.	Festsetzung von Hausnummern	10,00 €
4.4.	Stadtplankontrolle für Stadtplanhersteller	10,00 €
4.5.	Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, Satz 3 Investitionszulagengesetz	5,00 €